

Beitragsordnung des Tanz-Club Rot-Weiß Kaiserslautern e.V.

Stand: 01. Januar 2017

Bankverbindung: Stadtparkasse Kaiserslautern, IBAN DE59 5405 0110 0000 1175 56 BIC MALADE51KLS

1. Aufnahmegebühren (einmalig):

ab 01.01.2017

Erwachsene (Einzelpersonen ab 18 Jahre)	20,00 €
Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten und Senioren	10,00 €

Schülern und in der Berufsausbildung stehenden Personen kann auf schriftlichen Antrag die Aufnahmegebühr erlassen werden. Mitglieder, die von anderen Tanzclubs übertreten, zahlen keine Aufnahmegebühr.

2. Mitgliedsbeitrag für Aktive (monatlich)

Leistungssport (Standard / Latein – Turnier)

Erwachsene (Einzelpersonen ab 18 Jahre)	20,00 €
Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte (mind. 50%)	15,00 €
Kinder bis 12 Jahre	11,50 €

Breitensport (Standard / Latein - wettbewerbsorientiert)

Erwachsene (Einzelpersonen ab 18 Jahre)	17,50 €
---	---------

Hobby & Fun

Familienbeitrag (2 Erwachsene, mind. 1 Kind)	35,00 €
Erwachsene (Einzelpersonen ab 18 Jahre)	15,00 €
Schüler, Auszubildende, Studenten, Senioren ab 65 Jahre, Schwerbehinderte (mind. 50 %)	10,00 €
Kinder bis 12 Jahre	6,50 €

Bei Teilnahme in zwei verschiedenen Bereichen, z.B. Leistungssport und Hobby&Fun, wird der höhere Beitrag fällig. Die aktive Mitgliedschaft kann jederzeit, durch schriftlichen Antrag, in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden.

3. Mitgliedsbeitrag für Passive (monatlich)

Erwachsene (Einzelpersonen ab 18 Jahre)	5,00 €
Kinder bis 12, Jugendliche, Auszubildende, Studenten	3,00 €

4. Sonstige Gebühren

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.11.2016 hat beginnend ab dem 01.01.2017 jedes aktive Mitglied, welches im laufenden Kalenderjahr 18 Jahre alt wird bis zu dem Kalenderjahr, in welchem es 65 Jahre alt wird, drei Helferstunden/Ersatzleistungen zu erbringen.

Mitglieder, die im ersten Halbjahr eintreten, müssen 50 % der Helferstunden/Ersatzleistungen erbringen.

Bei Eintritt im zweiten Halbjahr entfällt die Verpflichtung zur Ableistung von Helferstunden/Ersatzleistungen.

Mitglieder, die im zweiten Halbjahr kündigen und bis zum Austritt keine Helferstunden/Ersatzleistungen erbracht haben, müssen 50 % der Ausgleichszahlung leisten.

Nicht geleistete Helferstunden sind im darauffolgenden Jahr finanziell abzugelten. Dies sind 10,- € je nicht erbrachte Helferstunde/Ersatzleistung. Die Helferstunden können in Form eines Helfereinsatzes bei der Vorbereitung und Durchführung einer Vereinsveranstaltung, eines Sondereinsatzes für den Verein in Absprache mit dem Vorstand oder Kuchenspenden (drei selbst gebackene Kuchen pro Abrechnungsjahr) erbracht werden. Das Abrechnungsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben. Helferstunden/Ersatzleistungen werden nur gegen Unterschrift des Mitgliedes oder seines Stellvertreters anerkannt. Für die Leistung der Unterschrift ist das Mitglied selbst verantwortlich. Als Stellvertreter werden Ehepartner und Verwandte ersten Grades (Kinder) anerkannt.

In besonderen Fällen behält sich der Vorstand vor, eine Einzelfallentscheidung zu treffen.

5. Mahnstufen

Stufe 1: Erinnerung

Mitglied lässt Beitrag zurückbuchen ODER nicht gedecktes Konto, deshalb Rückbuchung ODER Barzahler überweist nicht

Lässt ein Mitglied den Beitrag zurückbuchen, oder wird der monatlich fällige Beitrag mangels Deckung nicht abgebucht, oder tätigt ein Barzahler keine Überweisung, wird das Mitglied über den Rückstand informiert und der Grund der Rückbuchung geklärt. **Erinnerung**

Stufe 2: Erste Mahnung

Beim zweiten Monat, der nicht gezahlt ist (Rückbuchung, Konto nicht gedeckt, Barzahler überweist nicht)

Beim zweiten Monat ohne Zahlung wird die erste Mahnung verschickt. Die rückständigen Beträge werden aufgelistet (Mitgliedsbeiträge, Rücklastschriftgebühren). Bei Mitgliedern, die am Lastschriftverfahren teilgenommen haben, wird auf Barzahler umgestellt, um weitere Rücklastschriftgebühren zu vermeiden. Es wird eine Frist zur Zahlung des Rückstandes gesetzt und ein Trainingsverbot ausgesprochen.

Stufe 3: Zweite und letzte Mahnung

Keine Reaktion auf die erste Mahnung

Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist zur Zahlung nach der ersten Mahnung, wird die zweite und letzte Mahnung verschickt. Erneut werden die rückständigen Beträge aufgelistet und unter Androhung des gerichtlichen Mahnverfahrens und Vereinsausschlusses eine letzte Frist zur Zahlung gesetzt.

Stufe 4: Mahnbescheid und Vereinsausschluss

Keine Einigung mit dem Mitglied möglich

Konnte auch nach Stufe 3 keine Zahlung und / oder Einigung mit dem Mitglied erreicht werden, wird beim Amtsgericht Mayen der Erlass eines Mahnbescheides beantragt. Die Gerichtskosten, sowie entstehende Kosten einer evtl. nötigen Melderegisterauskunft, gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes. Mit Beginn des Mahnverfahrens wird das säumige Mitglied vom Verein ausgeschlossen.

6. Ergänzungen

Mitglieder sind gehalten, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Der Beitrag ist monatlich im Voraus fällig. Die Mitgliedschaft kann satzungsgemäß mit einmonatiger Frist zum Ablauf eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Schüler, Auszubildende und Studenten über 18 Jahre sind angehalten, unaufgefordert, jeweils zum Schuljahres- bzw. Semesterbeginn, eine Bescheinigung über das Fortbestehen der Ausbildung vorzulegen. Ohne diese Bescheinigung kann keine Beitragsermäßigung gewährt werden.